

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 172

Diez, Dienstag den 27. Juli 1915

55. Jahrgang

Verordnung

über Selbstversorger nach Maßgabe des § 6 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund des § 49 d der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden für den Unterlahn-Kreis folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Als Selbstversorger gilt der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, der dem zuständigen Bürgermeister gegenüber erklärt hat, daß er sich mit seinen namentlich anzugebenden Angehörigen aus seinen Vorräten selbst versorgen will. Die Erklärung ist spätestens bis zum 28. Juli 1915 abzugeben.

§ 2.

Als Angehörige des Selbstversorgers im Sinne des § 1 gelten seine in seinem Haushalte lebenden Familienangehörigen, sein Gesinde, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

§ 3.

Als Selbstversorger wird nur derjenige Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes zugelassen, der auf den Kopf und Monat den Besitz von 9 kg Brotgetreide für die Zeit vom 16. August 1915 bis 15. August 1916 der zuständigen Polizeibehörde nachweist.

Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achthundert Gramm Mehl. Die Sätze von 9 kg Brotgetreide und achthundert Gramm Mehl können indeß von der Reichsgetreidestelle erhöht oder erniedrigt werden.

§ 4.

Will der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes nicht alle seine Angehörigen während der Zeit vom 16. August 1915 bis 15. August 1916 selbst versorgen, so hat er der Bürgermeister anzugeben, welche namentlich anzugebende Angehörigen er mitversorgen will, und hat ihm den Nachweis zu liefern, daß er die dazu erforderlichen Mengen Brotgetreide oder Mehl besitzt. Die übrigen, ebenfalls namentlich anzugebenden Angehörigen gehören zu der versorgungsberechtigten Bevölkerung, d. h. zu denjenigen Personen, die ihr Brot und Mehl auf Grund von Brotbüchern beziehen.

§ 5.

Der Selbstversorger hat mit den im § 3 genannten Mengen unter allen Umständen auszukommen. Bei vorzei-

tigem Verbrauch wird ihm Getreide oder Mehl oder eine Anweisung auf Getreide oder Mehl unter keinen Umständen geliefert.

§ 6.

Ein etwaiger Uebertritt eines Selbstversorgers zu der versorgungsberechtigten Bevölkerung, d. h. zu denjenigen Personen, die ihr Brot und Mehl auf Grund von Brotbüchern beziehen, ist nur möglich, wenn der bisherige Selbstversorger denjenigen Vorratsanteil an Getreide oder Mehl, der unter Berücksichtigung des bis zum Uebertritt abgelaufenen Zeitraums als Sollbestand noch vorhanden sein muß, in einwandsfreier Beschaffenheit dem Kreis überweist.

Angehörige, die während des Wirtschaftsjahres hinzutreten, erhalten Brotbücher; für Angehörige, die während des Wirtschaftsjahres aus der Wirtschaft austreten und zu den sich selbstversorgenden Angehörigen gehören, ist der Sollbestand — siehe Absatz 1 — in einwandsfreier Beschaffenheit an den Kreis abzuliefern.

§ 7.

Der Selbstversorger unterliegt den Kontrollvorschriften, die der Kreis Ausschuß in seiner Anordnung vom 8. März 1915 — Kreisblatt Nr. 61 — erlassen hat, oder doch erlassen wird.

§ 8.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 57 der angeführten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 24. Juli 1915.

Der Kreis Ausschuß des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

J.-Nr. II 7274.

Diez, den 24. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft die Sicherung der Volksernährung im neuen Wirtschaftsjahre.

Zur Sicherung der Volksernährung hat der Bundesrat unterm 28. Juni 1915 sieben Verordnungen erlassen und zwar über

1. Verkehr mit Brot und Mehl,
2. das Ausmahlen von Brotgetreide,
3. Verfütterungsverbot,
4. Verkehr mit Gerste,
5. Verkehr mit Hafer,

Diese Bundesratsverordnungen finden Sie in einer Sonderbeilage zum Amtlichen Kreisblatt Nr. 181 abgedruckt. Sie wollen sich mit den Bestimmungen schon jetzt genau vertraut machen.

Die Beschlagnahme des Brotgetreides erfolgt mit der Trennung vom Boden, und zwar nicht mehr zu Gunsten der Kriegsgetreidegesellschaft, an deren Stelle die Reichsgetreidestelle tritt, sondern zu Gunsten des Kommunalverbandes, also des Kreises. Desgleichen wird der Hafer und die Gerste mit der Trennung vom Boden für den Kreis beschlagnahmt.

Auf Grund des § 26 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl hat der Kreis.ausschuß beschlossen, den Antrag zu stellen, zu genehmigen, daß der Kreis mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils selbst wirtschaftet. Wenn auch die Genehmigung noch nicht erteilt ist, ist doch schon mit den Vorbereitungen zu beginnen.

Um dem Umfang der Selbstwirtschaft beurteilen zu können, ist zunächst festzustellen, wieviel Landwirte sich auf Grund der § 6. a. a. O. aus ihren Vorräten selbst versorgen wollen. Wer Selbstversorger ist, ergibt sich aus der vorstehenden Verordnung des Kreis.ausschusses vom 24. Juli d. Js. Nach § 1 dieser Verordnung werden nur diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe als Selbstversorger zugelassen, die Ihnen gegenüber bis spätestens 28. Juli d. Js. erklären, daß sie sich selbst versorgen wollen. Abweichend von den Vorschriften, die bisher galten, ist es jetzt nicht mehr erforderlich, daß der Selbstversorger a) alle seine Angehörigen mitversorgt, er ist vielmehr berechtigt, nur einen Teil mitzubersorgen und den andern Teil auf Grund von Brotbüchern versorgen zu lassen. Die näheren Bestimmungen enthält der § 4. Sie haben nun allen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die für die Selbstversorgung in Frage kommen Gelegenheit zu geben, eine Erklärung, ob sie sich selbst versorgen wollen abzugeben: denn ich lege Wert darauf, daß nicht nachträglich Landwirte kommen, die behaupten, sie hätten nicht gewußt, daß sie diese Erklärung abzugeben haben. Die sich meldenden Landwirte haben Sie unter laufender Nummer in eine nach untenstehendem Muster einzutragen. Zwischen den Einzelnen Nummern ist genügend Platz für Ab- und Zugänge zu lassen.

Bis zum 28. Juli bestimme ich der Mitteilung der Zahl derjenigen Landwirte entgegen, die sich selbst versorgen wollen (Spalte 2), sowie der Zahl der gesamten Personen, die unter die Selbstversorgung fallen (Spalte 2 u. 3), sowie die Zahl derjenigen Angehörigen des Selbstversorgers, die Brotbücher erhalten (Spalte 4).

Die Mitteilung ist eventl. telegraphisch zu erstatten. Unter allen Umständen muß ich am 29. Juli im Besitze sämtlicher Mitteilungen sein, da ich die Zahl der Selbstversorger des Kreises an diesem Tage höheren Orts zu berichten habe. Die von Ihnen aufzustellende Liste ist vorläufig sorgfältig aufzubewahren.

Der Landrat. Duderstadt.

Liste

der Selbstversorger in der Gemeinde

Nr.	Name des Selbstver- sorgers	Angehörige des Selbstversorgers		Bemerkungen
		die sich selbst versorgen.	die auf Grund von Brotbüchern versorgt werden.	
1	2	3	4	5
1	Braun, Karl	1. Braun, Anna, Ehefr. 2. " Karl, Sohn 3. " Erna, Tochter	1. Schulze, Peter Schwiegerb. 2. Stuber, Karl, Knecht	
2	Frank, Philipp	1. Frank, Elise, Ehefr.	1. Frank, Karl, Sohn 2. " Anna, Tochter	

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung u. Beschlagnahme von
**Kautschuk (Gummi), Guttapercha,
Balata und Asbest, sowie von Halb-
und Fertigfabrikaten unter Verwendung
dieser Rohstoffe.**

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer 6*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Insofern werden die früheren Einzelbeschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der jeither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin S.-W. 48, verl. Hedemannstr. 10, auf besonderem Formular.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmefähig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

I. Kautschuk usw.

(roh und gereinigt; getrennt anzugeben).

Klasse 1. Gummifurten und Fürt latex.

Klasse 2 Mittlere Kautschukfurten.

Klasse 3 Geringe Kautschukfurten (wie Kake, Djambi, Palembang u. dgl.).

Klasse 4 Guttapercha.

Klasse 5 Balata.

Klasse 6 Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).

II. Lösungen.

Klasse 7 Kautschuklösungen aus 1 bis 3.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

III. Bahngummi.

Klasse 8 Fertige Bahngummi und Cofferdam.

IV. Altgummiabfälle.

Klasse 9 Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,
Klasse 10 Alte Vollreifen mit Stahlband,
Klasse 11 Alte Vollreifen ohne Stahlband,
Klasse 12 Luftschläuche, dunkel, schwimmend,
Klasse 13 Luftschläuche, rot,
Klasse 14 Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend.
Klasse 15 Fahrraddecken, auch abgezogen.
Klasse 16 Gummiabfälle, schwimmend.
Klasse 17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert.
Klasse 18 Gummischuhabfälle.
Klasse 19 Andere Gummiabfälle ohne Einlagen.
Klasse 20 Gummiabfälle, unsortiert.

V. Regenerate.

Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.
Klasse 22 Im Säurekaliverfahren hergestellte Regenerate.
Klasse 23 In anderer Weise präparierte Abfälle.

Klasse 24 Gummierte Mantelstoffe.
Klasse 25 Herren-Gummimäntel und -Gummihänge.
Klasse 26 Gummierte Gewebe für Autodecken.
Klasse 27 Gummierte Gewebe für Fahrraddecken.
Klasse 28 Gummierte Gewebe für technische Artikel.
Klasse 29 Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.

VII. Fahrrad- und Aeroplan gummi.

Fahrraddecken (montiert und unmontiert):

Klasse 30 a) mit Garantie,

Klasse 31 b) ohne Garantie.

Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):

Klasse 32 a) mit Garantie,

Klasse 33 b) ohne Garantie.

Klasse 34 Aeroplanraddecken.

Klasse 35 Aeroplanradschläuche.

VIII. Chirurgische und andere Waren,

Klasse 36 nur von Gummivarwarenfabriken, -verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:

Gypsbälle,

alle Arten Luft- und Wasserkrößen,

Wärmeflaschen, Wärmekompressen,

Eisbeutel,

Röntgenhandschuhe und -platten,

Operationsschuhe und Operationshandschuhe,

Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke,

Fingerlinge,

Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.),

Präservatids aus Kautschuk,

Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche,

Masken aller Art mit Gummipolsterung,

Gummifauger.

IX. Asbeste.

Klasse 37 Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste.

Klasse 38 Spinn- und Pappenfaser.

Klasse 39 Asbestmehl oder -pulver.

X. Asbestfabrikate.

Klasse 40 Asbestfäden und -garne.

Klasse 41 Asbestgewebe.

Asbestpackungen:

Klasse 42 trocken,

Klasse 43 gefettet.

Klasse 44 Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen.

Asbestpappen:

Klasse 45 chemisch rein,

Klasse 46 handelsrein.

Klasse 47 Asbest-Isolierschnüre.

Klasse 48 Kieselgur-Isolierschnüre.

Klasse 49 Schiefer-Asbestplatten.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marinesfiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Beschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen, noch die Beantwortung folgender Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

Nicht meldepflichtige Menge

- Klasse 1—5 je 1 Kg.
- Klasse 6—7 je 10 Kg.
- Klasse 8 5 Kg.
- Klasse 9—20 100 Kg. gemischt oder je 50 Kg. (einzeln).
- Klasse 21—23 je 50 Kg.
- Klasse 24—29 je 10 Kg.
- Klasse 30—35 je 6 Stüd.
- Klasse 37—49 je 50 Kg.

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldechein 3 zu melden.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin S.-B. 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-B. 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7.

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldecheine zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vordruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldechein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Kautschuk-Melde-stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschukmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Frankfurt (Main), den 25. Juli 1915.

Stellvert. Generalkommando
18. Armeekorps.

J.-Nr. 7526 II.

Diez, den 22. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Gewinnung von Laubheu.

Von höherer Stelle ist wiederholt auf die Bedeutung des Laubheues oder Futterreissigs für die Ernährung des Viehs hingewiesen und angeordnet worden, daß allen Anträgen zu entsprechen ist. Ich mache daher wiederholt darauf aufmerksam, daß alle Anträge auf Abgabe von Laubheu oder Futterreissig direkt bei den Königl. Oberförstereien anzubringen sind.

Der Landrat.
Duderstadt.

Gn. R. 2
126

Bekanntmachung.

In dem Genossenschaftsregister ist heute bei der Spar- und Darlehenskasse zu Rördorf, e. G. m. u. H., folgendes eingetragen worden:

In der Generalversammlung vom 11. Juli 1915 sind an Stelle der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder

1. Landmann Christian Spitz,
2. Landmann Philipp Hemmelmann in Rördorf.

1. Landmann Wilhelm Schmidt,
2. Landmann Heinrich Wöll in Rördorf.

Rahenelnbogen, den 22. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.